



# **Abfall - Gebührenreglement**

vom 16. November 2017

## **Inhaltsverzeichnis Gebührenreglement**

A	Gebührenarten und Gebührenhöhe.....	3
B	Grundgebühr .....	3
C	Gewichts- und volumenabhängige Gebühren .....	5
D	Bezugsstellen .....	5
E	Gebühren für weitere Dienstleistungen der Gemeinde.....	5
F	Gebührenerhebung.....	5
G	Bearbeitungsgebühr für illegal entsorgten Abfall .....	6
H	Inkrafttreten .....	6
	Anhang zum Abfall-Gebührenreglement.....	7

Gestützt auf Artikel 6 der Abfallverordnung vom 11. August 2017 der Gemeinde Seuzach erlässt der Gemeinderat folgendes Gebührenreglement:

## A Gebührenarten und Gebührenhöhe

- 1 Es werden folgende Arten von Gebühren erhoben:
  - Grundgebühr
  - Volumenabhängige Gebühr für Haushaltkehricht (Sackgebühr)
  - Gewichtsabhängige Gebühren für Sperrgut und für Betriebskehricht in Containern
- 2 Sämtliche Gebühren werden periodisch aufgrund der Abfallstatistik und des budgetierten Aufwandes neu festgelegt. Überschüsse oder Defizite der Vorjahre werden berücksichtigt.
- 3 Die Höhe der Gebühren ist dem Anhang zu entnehmen.
- 4 Die Mehrwertsteuer ist in sämtlichen in diesem Reglement aufgeführten Gebühren enthalten.

## B Grundgebühr

- 1 Mit der Grundgebühr werden die Kosten für die Separatsammlungen, für die Information, Beratung, Personal, Administration und für die dem Kanton zu entrichtende Abgabe für die Entsorgung von Kleinmengen an Sonderabfällen gedeckt.
- 2 Die Grundgebühr ist auch dann in vollem Umfang zu entrichten, wenn die Dienstleistungen der Gemeinde Seuzach nicht oder nur teilweise beansprucht werden. Dies gilt auch für Betriebe, die ihre Abfälle selbst entsorgen.
- 3 Ausserordentliche Aufwendungen können den Verursachern verrechnet werden.
- 4 Zur Entrichtung der Grundgebühr verpflichtet sind:
  - a. Haushalte
  - b. Betriebe jeglicher Art. Darunter fallen sämtliche Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe sowie Betriebe aus Land- und Forstwirtschaft.
  - c. Vereine, Stiftungen und andere Organisationen, sofern sie über eigene oder gemietete Räumlichkeiten verfügen.
- 5 Für jede in der Gemeinde Seuzach gelegene Wohn- oder Betriebseinheit ist eine Grundgebühr zu entrichten.
- 6 Als Wohneinheit im Sinne dieses Reglements gelten bewohnte oder bewohnbare Räumlichkeiten (Wohnung, Einfamilienhaus etc.) unabhängig von der Anzahl Zimmer oder der darin lebenden Personen.

- 7 Eine Betriebseinheit im Sinne dieses Reglements liegt vor, wenn ein Unternehmen Räumlichkeiten ganz oder teilweise für seine Geschäftstätigkeit benutzt und in diesen unternehmerisch eigenständig tätig ist.
- 8 Die Grundgebühr ist immer für das ganze Kalenderjahr geschuldet. Eine Reduktion infolge Haushalts- bzw. Betriebsaufgabe erfolgt frühestens auf das folgende Kalenderjahr und muss beantragt werden. Bei vorübergehendem Leerstand unter einem Jahr erfolgt keine Reduktion. Befindet sich ein Gewerbe/Betrieb innerhalb einer bewohnten Wohnung (ohne abgetrennte und separat zugängliche Räumlichkeiten), wird nur die Haushaltgebühr verrechnet.
- 9 Befinden sich verschiedene Betriebe in der gleichen Räumlichkeit, hat jeder einzelne Betrieb die Grundgebühr zu entrichten.
- 10 Auch die kommunalen Einrichtungen (Gemeindeverwaltung, Betriebe, Schulhäuser etc.) sind einzeln gebührenpflichtig. Die Festlegung der Betriebseinheiten erfolgt durch die Finanzverwaltung
- 11 Von der Grundgebühr befreit sind:
  - a. Betriebe, die ihre Tätigkeit ausschliesslich innerhalb der Privatwohnung (ohne Einbezug von Nebenräumen) des Betriebseigentümers oder eines Angestellten ausüben, und dort nicht mehr als eine Vollzeitstelle beschäftigen.
  - b. Einzelunternehmen innerhalb einer Praxis- oder Bürogemeinschaft. Als solche Gemeinschaft gelten Betriebe, wenn sie in den gleichen Räumlichkeiten tätig sind, gemeinsame Infrastruktur nutzen und nach aussen als Gemeinschaftsunternehmung auftreten. Solche Betriebsgemeinschaften haben nur eine Grundgebühr zu entrichten.
  - c. Inaktive Firmen sowie Betriebe ohne Angestellte und Räumlichkeiten.
  - d. Wohneinheiten, die mehr als ein Jahr leer stehen.

Anträge auf Erlass bzw. Rückerstattung der Grundgebühr sind schriftlich einzureichen.
- 12 Die Gemeinde Seuzach kann die Grundgebühr erhöhen (maximal fünffache Grundgebühr) für:
  - a. Betriebe der Unterwegsverpflegung (Take-Away-Betriebe, Imbissstände, Betreiber von Verpflegungsautomaten etc.).
  - b. Betriebe, welche grössere Mengen Separatabfälle über die kommunale Abfuhr oder Sammelstellen entsorgen. Die Finanzverwaltung legt auf Antrag des Betriebes fest, ab welchen Mengen die Gebühr erhöht wird.
- 13 Die Pflicht zur Entrichtung der Grundgebühr für die Haushalte und die Betriebseinheiten liegt bei der Grundeigentümerin resp. dem Grundeigentümer. Massgebend sind die Eigentumsverhältnisse zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung.

## C Gewichts- und volumenabhängige Gebühren

- 1 Für die Sammlung und Verbrennung von Kehricht und Sperrgut werden volumen- resp. gewichtsabhängige Gebühren erhoben.
- 2 Die Gebühren gemäss Ziffer 1 decken insbesondere den Aufwand für die Abfuhr und die Entsorgungskosten.
- 3 Für Kehricht aus Haushalten wird eine volumenabhängige Gebühr (Sackgebühr) erhoben. Für Haushaltkehricht müssen daher die gebührenpflichtigen Kehrichtsäcke verwendet werden. Dies gilt auch für kleine Mengen Betriebskehricht.
- 4 Für Kehricht aus Betrieben, der in Betriebscontainern bereitgestellt wird, wird eine gewichtsabhängige Gebühr erhoben. Die Betriebe sorgen dafür, dass die Container mit einem Datenträger für die Gewichtserfassung (Chip) ausgerüstet sind.
- 5 Für Sperrgut aus Haushalten und Betrieben wird eine gewichtsabhängige Gebühr erhoben. Dazu ist das Sperrgut mit Sperrgutmarken zu versehen.

## D Bezugsstellen

- 1 Die gebührenpflichtigen Winterthurer Kehrichtsäcke können bei Verkaufsläden in Seuzach und Umgebung bezogen werden.
- 2 Das Abfuhrunternehmen rüstet im Auftrag der Betriebe und gegen Rechnung die Betriebscontainer mit Chips für die Gewichtserfassung aus.
- 3 Gebührenmarken für Sperrgut können bei den Verkaufsstellen der Winterthurer Kehrichtsäcke bezogen werden.

## E Gebühren für weitere Dienstleistungen der Gemeinde

- 1 Für den Häckseldienst erfolgt eine Verrechnung ab einer Häckselzeit von mehr als 10 Minuten (Mindestgebühr sowie Stundensatz Werkpersonal gemäss Gebührentarif der Gemeinde Seuzach). Das Häckselgut wird nicht abgeführt.

## F Gebührenerhebung

- 1 Die Zahlungsfrist für die Gebühren beträgt 30 Tage ab Rechnungsdatum.
- 2 Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird der Schuldner gemahnt. Ab Datum der Mahnung schuldet er Verzugszins vom 5 % pro Jahr.
- 3 Gegen die Rechnung kann innert 30 Tagen nach Erhalt beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erhoben werden. Wird die Einsprache abgelehnt, erlässt der Gemeinderat eine rekursfähige Gebührenverfügung.

## G Bearbeitungsgebühr für illegal entsorgten Abfall

- 1 Für das Einsammeln und Überprüfen des illegal entsorgten Abfalls wird in der Regel beim daraus eruierten Verursacher eine Pauschalgebühr zuzüglich Entsorgungskosten erhoben.
- 2 Bei grösserem Aufwand können die effektiv Kosten verrechnet werden.

## H Inkrafttreten

Dieses Gebührenreglement tritt gemeinsam mit der Abfallverordnung auf 1. Januar 2018 in Kraft.

Seuzach, 16. November 2017

## **Gemeinderat Seuzach**

Katharina Weibel  
Gemeindepräsidentin

Urs Bietenhader  
Gemeindeschreiber

## Anhang zum Abfall-Gebührenreglement

Höhe der Gebühren in Franken inkl. MwSt. (ausser Gewerbekehricht):

### Grundgebühr

Pro Haushalt und Jahr	Fr. 110.00
Pro Betrieb und Jahr	Fr. 110.00

### Gebührensäcke für Kehricht

17 Liter-Sack (10er Rollen)	Fr. 9.00
35 Liter-Sack (10er Rollen)	Fr. 18.00
60 Liter-Sack (5er Rollen)	Fr. 36.00
110 Liter-Sack (5er Rollen)	Fr. 27.00

### Gebührenmarken für Sperrgut

bis 5 kg	1 Marke	Fr. 1.80
bis 10 kg	2 Marken	Fr. 3.60
bis 20 kg	3 Marken	Fr. 5.40
bis 25 kg (max.)	4 Marken	Fr. 7.20

### Gewerbekehricht (exkl. MwSt.)

Container-Grundgebühr pro Leerung	Fr. 12.00
Verbrennungsgebühr	gemäss Ansatz KVA

### Häckseldienst

10 Minuten inbegriffen in der Grundgebühr; ab 11. Minute Grundgebühr Fr. 50 sowie effektive Arbeitszeit gemäss Gebührentarif Gemeinde Seuzach

### Gebühr für illegal entsorgten Abfall

Pauschalbetrag	Fr. 100.00	zuzüglich Entsorgungskosten
----------------	------------	-----------------------------

Seuzach, 16. November 2017

Festgesetzt mit GRB Nr. 358/2017

Inkraftsetzung per 1. Januar 2018 mit GRB Nr. 403/2017